

Richtlinien

für die Förderung des Einzelhandels und der Dienstleistungsbetriebe in der Innenstadt durch die Stadt Landsberg am Lech

1. Allgemeines

Alle Einzelhändler und/oder Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe, die sich im Innenstadtgebiet befinden, haben die Möglichkeit, sich für Aktionen zur Steigerung der Attraktivität der Landsberger Innenstadt eine finanzielle Beteiligung von der Stadt Landsberg zu sichern. Dabei wird unterstellt, dass mit höheren Antragssummen und einer größeren Anzahl an Teilnehmern eine stärkere Wirkung für die Attraktivität der Innenstadt erreicht werden kann.

2. Beteiligungsgrundsätze

Eine finanzielle Beteiligung der Stadt Landsberg am Lech an den Aktionen der beantragenden Einzelhändler bzw. der Dienstleistungs- oder Gastronomiebetrieben kommt unter folgenden Voraussetzungen zustande:

- a) Der Einzelhändler bzw. der Dienstleistungs- oder Gastronomiebetrieb hat seinen Geschäftssitz in der Innenstadt.
- b) Die Aktion ist geeignet, die Attraktivität der Landsberger Innenstadt zu steigern.
- c) Die Aktion ist geeignet die Kundenfrequenz in der Innenstadt zu erhöhen.
- d) Gegebenenfalls benötigte behördliche Genehmigungen für die Aktionen sind vorzulegen.
- e) Für die angefallenen Kosten der Aktion ist ein Nachweis zu führen und gemeinsam mit den Rechnungskopien nach Abschluss der Aktion bei der Stadt Landsberg einzureichen.
- f) Auf Verlangen sind die Originale der Rechnungen vorzulegen und entsprechende Zahlungsnachweise zu erbringen.

3. Beteiligungsumfang

Die Beteiligung der Stadt Landsberg am Lech erfolgt in folgendem Umfang:

Ab 5 teilnehmenden Einzelhändler, bzw. Dienstleistungs- oder Gastronomiebetrieben entspricht die Förderung der Aktion 50 % des Rechnungsbetrages abzüglich Vorsteuererstattung, wenn die Antragssumme 1.000 Euro übersteigt.

4. Beteiligungsart

Die Beteiligung der Stadt Landsberg am Lech erfolgt rein durch finanzielle Unterstützung.

5. Antragsberechtigte

Alle Einzelhändler, Dienstleister und Gastronomiebetriebe die ihren Geschäftssitz im Bereich der Innenstadt der Stadt Landsberg am Lech haben und eine Aktion durchführen, die zur Förderung der Innenstadt beiträgt.

6. Antragsverfahren

- a) Die finanzielle Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt.
- b) Der Antrag muss bis spätestens drei Wochen vor Projektbeginn bei der Stadtverwaltung Landsberg am Lech eingehen und im Anhang ein nachvollziehbares Kalkulationsschema über alle anfallenden Kosten beinhalten.
- c) Für die Antragstellung sind die Formblätter (Anlage 1-3) zur Richtlinie für die Innenstadtförderung des Einzelhandels und der Dienstleistungsbetriebe durch die Stadt Landsberg am Lech zu verwenden.

7. Kennzeichnung der Förderung einer Aktion

- a) Projekte, die im Rahmen der Innenstadtförderung unterstützt werden, müssen das Logo der Stadt Landsberg am Lech tragen und dabei die wesentlichen Vorgaben der Corporate Identity der Stadt einhalten.
- b) Auf Bannern, Plakaten, Flyern oder Programmheften ist ein Hinweis auf die Unterstützung der Stadt Landsberg am Lech einzufügen.
- c) Vor Druck von Werbemitteln für die Aktion ist die Freigabe der Stadt Landsberg einzuholen.

8. Parkwertmünzen / Parkgutscheine

Parkwertmünzen bzw. Parkgutscheine für die Kunden der Einzelhändler, Dienstleister und Gastronomiebetriebe im Innenstadtbereich zur Nutzung der Tiefgaragen der Stadtwerke sind von den Regelungen in Nrn. 2-7 nicht betroffen. Diese werden pauschal mit 50 % des Wertes für eine Stunde parken von der Stadt Landsberg am Lech gefördert. Die anderen 50% des Wertes werden von den jeweiligen Einzelhändlern getragen.

9. Weihnachtsbeleuchtung

Die Förderung der Aufwendungen für die Anbringung der Weihnachtsbeleuchtung (nicht Anschaffung) in der Innenstadt ist von den Regelungen in Nrn. 2-7 nicht betroffen. Diese werden mit 50% des Rechnungsbetrages abzüglich Vorsteuererstattung gefördert.

10. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung der Geschäfte und Betriebe in der Innenstadt wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Die Unterstützung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

11. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien zur Innenstadtförderung des Einzelhandels und der Dienstleistungsbetriebe durch die Stadt Landsberg am Lech treten zum 01.07.2016 in Kraft.

Landsberg am Lech, 27.09.2016

Stadt Landsberg am Lech

gez.

Mathias Neuner
Oberbürgermeister